



## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

### Heilshoop

zur

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 05.12.2013

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Heilshoop
Gemeindekennziffer:	01062032
Ansprechpartner:	Frau Jonas
Adresse:	Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld
Telefon:	04533/2009-63
E-Mail:	bauamt@amt-nordstormarn.de
Internetadresse:	www.amt-nordstormarn.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Heilshoop liegt im Norden des Kreises Stormarn. Sie gehört zum Amt Nordstormarn und wird von dem ebenfalls dem Amt Nordstormarn angehörenden Gemeinden Badendorf im Südosten, Zarpen im Süden und Südwesten, Rehorst im Westen und Mönkhagen im Norden begrenzt. Im Osten grenzt der auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegende Standortübungsplatz Lübeck/Wüstenei an.

Neben dem Siedlungskern Heilshoop existieren in der Gemeinde verschiedene landwirtschaftliche Höfe und Streusiedlungen, z.B. Freiweide, Neumühlen und Hauberg. Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 8,5 km<sup>2</sup>. Der überwiegende Flächenanteil wird landwirtschaftlich genutzt.

Östlich der Gemeinde verläuft eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 20. Eine weitere überörtliche Straße ist die Landesstraße L 71, die die Gemeinde durchquert und als Verbindung über Reinfeld (Holstein) zur Bundesstraße B 75 und zur Bundesautobahn A 1 im Süden und nach Norden zur Bundesautobahn A 20 führt.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei 110 kV-Freileitungen. Diese durchschneiden das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung im Norden und in Nordwest-Südost-Richtung.

Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, ist die Bundesautobahn A 20.

Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und andere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage 1

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,848	0	0	0
über 65	0,195	0	0	0
über 75	0,058	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Zuge der 3. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind rechnerisch im Sinne der oben genannten Vorschriften keine Menschen ganztägig oder in der Nacht sehr hohen oder hohen Belastungen ausgesetzt.

Durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesautobahn A 20 im Vergleich zur 2. Stufe ist auch eine größere Fläche des Gemeindegebietes ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(A) L<sub>DEN</sub>) und sehr hohen Belastungen (> 70

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

dB(A)  $L_{DEN}$ ) ausgesetzt. Hierbei handelt es sich aber – bis auf das Grundstück Hau-berg 7 – um unbewohnte und unbebaute Flächen.

### **2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)**

Aufgrund der lediglich errechneten Lärmpegel bestehen aktuell keine Lärmprobleme im bebauten Bereich der Gemeinde Heilshoop.

Belastungen bestehen vor allem in den unbebauten Flächen beidseitig der Bundesautobahn A 20. Es wird zudem befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen und damit auch der Verkehrslärm mit dem angestrebten Ausbau der Bundesautobahn A 20 weiter ansteigen werden. Dann ist nicht auszuschließen, dass auch die Wohnbebauung im Bereich Hauberg belastet werden wird.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	lärmmindernde Straßenoberfläche auf der Bundesautobahn A 20	Bundesrepublik Deutschland	mit Errichtung 2009
2.	Lärmschutzwand im Bereich Hauberg 7	Bundesrepublik Deutschland	2009 mit Bau A 20

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich. Es wird jedoch aufgrund der stark angestiegenen Verkehrsmenge eine jährliche Ermittlung der Verkehrszahlen und Berechnung des Schallausbreitungspegels für notwendig erachtet.

Die Gemeinde Heilshoop ist zudem nicht Trägerin der Straßenbaulast für die Hauptverkehrsstraße, die die Lärmbelastung/-belästigung auslöst. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, die Maßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen und hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahmen. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast.

### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Die Gemeinde Heilshoop ist nicht Trägerin der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 20. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, Maßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen und hat keinen Einfluss auf die Umsetzung. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland

Die Gemeinde Heilshoop sieht langfristig die Notwendigkeit Maßnahmen zur Lärminderung nach dem Weiterbau- bzw. Vollausbau der Bundesautobahn A 20, da dann mit einem stärkeren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Die Gemeinde Heilshoop wird bei zukünftigen Bauleitplanverfahren weiterhin darauf achten, dass die Wohn- und Freizeitnutzung mit den Verkehrslärmemissionen vereinbar ist, z.B. durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen und die Vorgaben für die Grundrissgestaltung.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird der Moorteich festgesetzt (Gemarkung Heilshoop, Flur 3, Flurstücke 8 und 34), siehe Anlage.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Aufgrund der zur 3. Stufe zur Verfügung gestellten Angaben werden aktuell keine Personen durch den von der Bundesautobahn A 20 hervorgerufenen Verkehrslärm belastet oder belästigt.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

**4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am 20.10.2018

**4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme**  
vom 18.10.2018 bis 19.11.2018

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 17.09.2018

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** ca. 200 €  
(Bekanntmachung, Veröffentlichung, Druck, Versand)

## **5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)**

Kosten können nicht benannt werden, da die Umsetzung der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland liegen.

## **5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)**

Kosten können nicht benannt werden, da die Umsetzung der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland liegen.

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen**

am:

03.06.2019

### **7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

07.06.2019

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.amt-nordstormarn.de](http://www.amt-nordstormarn.de)

Heilshoop, den 11.06.2019

---

(Jan Steen)  
Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/> )

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)